

**Stellungnahme des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)**  
**zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien im Landtag Nordrhein-**  
**Westfalen am 9. Mai 2023**

**zum Gesetz zur Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung**  
**medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) und zur**  
**Änderung des WDR-Gesetzes (20. Rundfunkänderungsgesetz)**  
**hier: Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3063**

Die Landesregierung hat am 15. Februar 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des WDR-Gesetzes (20. Rundfunkänderungsgesetz) beschlossen. Dieser wurde als Drucksache 18/3063 am 9. März 2023 in erster Lesung im Plenum des Landtags Nordrhein-Westfalen beraten und einstimmig an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen. Am 9. Mai 2023 wird hierzu eine Anhörung stattfinden. Der Intendant des WDR nimmt zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt Stellung:

**I. Zustimmung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag**

Wir begrüßen, dass die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder den Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – im Folgenden Dritter Medienänderungsstaatsvertrag – im Jahr 2022 unterzeichnet haben und die Regelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk modernisieren möchten. Mit diesem sollen die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Lebenswirklichkeit der sich kontinuierlich ändernden Mediennutzung angepasst und flexibler ausgestaltet sowie die wichtigen Aufsichtsgremien in den zentralen Bereichen Programm und Finanzen gestärkt werden. Dies ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit letztlich auch zur Sicherung der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, die wir – ganz besonders in diesen krisenerschütterten Zeiten – als gemeinsames elementares Ziel verstehen.

Zum „Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ zu diesem Staatsvertrag hatten die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und Institutionen von November 2021 bis Januar 2022 die Möglichkeit, bei der Rundfunkkommission Stellungnahmen einzureichen. Die Stellungnahme der ARD vom 14. Januar 2022 ist auf [ard.de](http://ard.de) und der Internetseite der Rundfunkkommission der Länder öffentlich zugänglich.

Mit Blick auf diese Stellungnahme möchte ich in dieser schriftlichen Stellungnahme nachfolgende fünf für die ARD besonders zentrale Regelungen aus dem vorliegenden Dritten Medienänderungsstaatsvertrag hervorheben:

- den Funktionsauftrag nach § 26 MStV-E (Art. 1 Nr. 3),
- die flexiblere Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme nach § 28 Abs. 5 MStV-E (Art. 1 Nr. 4) und die neu eingeführten Verfahrensregelungen zur Flexibilisierung von Programmen nach § 32a MStV-E (Art. 1 Nr. 8),

- die Neuregelungen zu den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten nach § 30 MStV-E (Art. 1 Nr. 5),
- die Erweiterung der Kompetenzen der Aufsichtsgremien in Programmangelegenheiten sowie zur Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 31 Abs. 4 und 5 MStV-E (Art. 1 Nr. 6 c),
- den regelmäßigen, gesamtgesellschaftlichen Dialog mit der Bevölkerung nach § 31 Abs. 6 MStV-E (Art. 1 Nr. 6 c)).

### **1. Zu: Funktionsauftrag nach § 26 MStV-E (Art. 1 Nr. 3)**

Wir begrüßen die moderne und umfassende Spezifizierung und Ausdifferenzierung des Funktionsauftrags im neuen § 26 Abs. 1, mit der die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots als Plattform für den gesamtgesellschaftlichen Diskurs betont wird – schließlich ist dieser Grundvoraussetzung freier Meinungsbildung. Unerlässlich dafür und für uns selbstverständlich ist, dass wir mit unserem Programm alle Bevölkerungsgruppen und damit eine maximal breite und diverse Gesellschaft erreichen und auch erreichen können. Daher möchten wir die Betonung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und Stärkung der Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Menschen mit Behinderungen und Familien unter § 26 Abs. 1 Satz 7 MStV-E positiv würdigen, damit eben kein Nischenangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsteht, sondern eine starke Plattform für die gesamte Zivilgesellschaft. Schließlich ist das die Basis für die hohe Akzeptanz der ARD und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt. Insofern ist es ebenso unerlässlich, dass auch die Unterhaltung nach § 26 Abs. 1 Satz 9 MStV-E weiterhin vom gesetzlichen Programmauftrag umfasst ist – wie es auch nach ständiger, höchstrichterlicher Rechtsprechung geboten ist (vgl. z.B. BVerfGE 119, 181 m.w.N.). Dass diese einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen muss, entspricht unserem Anspruch an unsere Angebote.

Im neuen § 26 Abs. 2 wird herausgestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei Erfüllung ihres Auftrages der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße journalistischer Standards insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung sowie zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet sind. Die unbedingte Achtung dieser für ein qualitatives und breit angenommenes Programmangebot elementaren Grundsätze ist für die ARD auch in der Vergangenheit selbstverständlich gewesen; die staatsvertragliche Verankerung stärkt uns in diesem Selbstverständnis.

Mit § 26 Abs. 3 MStV-E wird klargestellt, dass subjektive Rechte Dritter bezüglich unserer Auftrags Erfüllung und damit insbesondere wettbewerbsrechtliche Verfahren Dritter, wie z.B. kommerzieller Medienhäuser, vor den Zivilgerichten zur Überprüfung dieser gesetzlichen Pflichten ausgeschlossen werden. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie stellt sicher, dass die Auftragsbestimmung so wie verfassungsrechtlich geboten beim Gesetzgeber verbleibt.

**2. Zu: Flexibilisierung von Fernsehprogrammen nach § 28 Abs. 5 MStV-E (Art. 1 Nr. 4) und § 32a MStV-E (Art. 1 Nr. 8)**

In engem Zusammenhang mit dem Programmauftrag steht die gesetzliche Beauftragung der linearen Programmangebote von ARD und ZDF. Von den bislang zwingend beauftragten linearen Fernsehprogrammen sollen nun für die ARD deren Angebote tagesschau24, EinsFestival – inzwischen ONE – sowie ARD-alpha sowie die Gemeinschaftsangebote von ARD und ZDF PHOENIX und KiKA flexibel beauftragt sein. Dass die Rundfunkanstalten diese flexibel beauftragten Programme zukünftig in eigener Verantwortung nach dem neu in § 32a MStV-E geregelten Verfahren ganz oder teilweise einstellen, ins Internet überführen oder austauschen können, entspricht unserem Anliegen, unser Angebotsportfolio nutzerzentriert auszugestalten und so noch besser auf die Bedürfnisse einzugehen. Daher begrüßen wir diese neue Möglichkeit der Flexibilisierung. Dies gilt auch für die Klarstellung, dass diese flexibilisierten Programme weiterhin eindeutig vom Auftrag umfasst sind. Wie bereits angekündigt wird die ARD noch in diesem Jahr die Flexibilisierung eines der genannten Spartenprogramme unter Einbeziehung der zuständigen Gremien auf den Weg bringen.

**3. Zu: Neuregelungen zu den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten nach § 30 MStV-E (Art. 1 Nr. 5)**

Anknüpfend an die nutzerorientierte Angebotsweiterentwicklung in Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung von Onlineangeboten für die Bevölkerung sind auch die Neuregelungen zu den Telemedienangeboten von ARD und ZDF positiv zu würdigen. In § 30 Abs. 1 MStV-E ist nun erfreulicherweise ergänzt, dass die Telemedienangebote unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie von ARD und ZDF angeboten werden, was der aktuellen gemeinsamen Strategie von ARD und ZDF entspricht: Durch einen kontinuierlichen Ausbau der Zusammenarbeit entwickeln ARD und ZDF ihre Mediatheken zu einem gemeinsamen Streaming-Netzwerk, mit dem wir unsere Angebote der breiten Bevölkerung auch online bestmöglich präsentieren und so zeitgemäß zum gesamtgesellschaftlichen Diskurs beitragen möchten.

Zugunsten starker und attraktiver öffentlich-rechtlicher Plattformen ist es zudem eine wesentliche Weichenstellung für die Zukunft, dass mit dem neuen § 30 Abs. 2 MStV-E die Möglichkeiten zur Nutzung angekaufter Filme und Serien – wenn auch zeitlich begrenzt – erweitert werden sollen. Ganz besonders wichtig für uns ist dabei die Möglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV-E, europäische sowie unter bestimmten Voraussetzungen nicht-europäische Werke auch als eigenständiges non-lineares Angebot in unseren Mediatheken bereithalten zu können. Diese Änderung erweitert die Möglichkeiten, europäische Lebenswirklichkeit auch in den Online-Angeboten darstellen und so zur europäischen Verständigung beitragen zu können. Sie unterstreicht und stärkt die Relevanz des öffentlich-rechtlichen Online-Angebots und trägt dem geänderten Nutzungsverhalten in der Bevölkerung Rechnung. Ebenfalls positiv hervorheben möchten wir die Ergänzung zu Empfehlungssystemen in § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV-E. Dass wir Algorithmen nutzen, die einen „offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen“, ist elementar, um unseren Nutzerinnen und Nutzern ein objektiv und inhaltlich vielfältiges, auch unterschiedliche Perspektiven abdeckendes Angebot zu präsentieren und entspricht unserem Auftragsverständnis.

**4. Zu: Stärkung der Gremien in den Bereichen Programm und Finanzen nach § 31 Absätze 4 und 5 MStV-E (Art. 1 Nr. 6 c))**

Die Gremien sind für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von großer Bedeutung. Sie sind kritische Ratgeber und wachen als Aufsichtsgremium über die Erfüllung des Auftrags durch die Rundfunkanstalten. Vor diesem Hintergrund wird die im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehene Stärkung der Gremien durch die neue Aufgabe, formale und inhaltliche Qualitätsrichtlinien nach § 31 Abs. 4 MStV-E aufzustellen und deren Einhaltung zu kontrollieren, begrüßt. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Regelung haben die Gremien unter Federführung der GVK bereits mit der Erarbeitung entsprechender Richtlinien begonnen. Mit der Neuregelung wird die Kontrollfunktion der Gremien im Bereich der Qualitätssicherung gestärkt. Sie leisten in dieser Funktion einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Gleiches gilt auch für die Maßstäbe, die ARD, ZDF und Deutschlandradio zukünftig nach § 31 Abs. 5 MStV-E zur Überprüfbarkeit von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufstellen sollen. Hierzu wird sich die ARD wie im Entwurf vorgesehen mit ZDF und Deutschlandradio abstimmen und dabei die Gremien einbeziehen sowie Empfehlungen der KEF berücksichtigen. Wesentlich wird sein, dass es zu keinen inhaltlichen Widersprüchlichkeiten zwischen den neuen und bereits bestehenden Prüfmaßstäben kommt. Schon heute unterliegen die Landesrundfunkanstalten unterschiedlichen finanzrelevanten Kontrollen. Neben der KEF, die auch eine zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio vergleichende Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vornimmt, erfolgen Prüfungen durch Verwaltungsrat, Wirtschaftsprüfer und Landesrechnungshöfe.

**5. Zu: Regelmäßiger, gesamtgesellschaftlicher Dialog mit der Bevölkerung nach § 31 Abs. 6 MStV-E (Art. 1 Nr. 6 c)**

§ 31 Abs. 6 MStV-E sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in einen „kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots“ treten. Bereits heute ermöglichen die ARD und die Landesrundfunkanstalten in unterschiedlichen Formaten den Dialog mit Zuschauerinnen und Zuschauern bzw. Nutzerinnen und Nutzern in On Air- wie Off Air-Veranstaltungen. Diesen Weg wollen wir in Zukunft noch verstärken. Dialog halten wir für einen wichtigen Schritt, um Transparenz gegenüber den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern zu stärken. Gleichzeitig sehen wir diesen Dialog auch mit Blick auf die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Gesellschaft als wichtiges Instrument nicht nur zur eigenen Angebotsreflektion, sondern auch zur steten Sicherung unserer Qualität.

**II. Zustimmung zum 20. Rundfunkänderungsgesetz NRW**

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Änderungen, die der Medienstaatsvertrag durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag erfährt, widerspruchsfrei und unter Klarstellung der dort vorgesehenen Organkompetenzen in das WDR-Gesetz übertragen werden. Hierdurch sollen die Rahmenbedingungen für die Funktionsfähigkeit des WDR und das Zusammenwirken der Organe auch unter der Geltung des modernisierten Medienstaatsvertrags sichergestellt werden. Das begrüße ich ausdrücklich.

Dies vorausgeschickt möchte ich meine Stellungnahme auf die nachfolgenden Punkte beschränken:

### 1. Anpassung von § 4 WDR-Gesetz (Programmauftrag)

In § 4 WDR-Gesetz wird die Formulierung des neuen § 26 Abs. 1 MStV-E übernommen. Gleichlautend heißt es nun auch für die Angebote des WDR, dass sie der „Kultur, Bildung, Information und Beratung“ zu dienen haben und „Unterhaltung“, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, Teil des Auftrags ist. Diese wortgleiche Formulierung ist zu begrüßen, da damit ein Gleichlauf erzeugt und Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

Ich möchte darüber hinaus anregen, klarstellend auch den Inhalt der Regelung des § 26 Abs. 3 MStV-E in § 4 WDR-Gesetz zu übernehmen, um jeglichen Zweifel daran auszuschließen, dass auch die korrespondierenden Regelungen des WDR-Gesetzes zum Auftrag keine subjektiven Rechte Dritter begründen. Es bietet sich insoweit die Ergänzung eines Abs. 6 in § 4 WDR-Gesetz an, der wie folgt lauten könnte:

*(6) „Die Regelungen über den Auftrag des WDR dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.“*

### 2. Ergänzung der Regelungen über die „Qualitätsrichtlinien“ und „Wirtschaftlichkeitsmaßstäbe“ nach § 31 Abs. 4, 5 MStV-E

Mit einem neuen § 4a Abs. 1 WDR-Gesetz wird auch für die Angebote des WDR die Verpflichtung aufgenommen, Qualitätsrichtlinien zu erlassen. Diese Regelung greift die entsprechende Verpflichtung für die Gemeinschaftsangebote in § 31 Abs. 4 MStV-E auf und ist in § 4a WDR-Gesetz hierfür auch gut platziert. Hiermit korrespondiert die Ergänzung von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WDR-Gesetz, mit dem richtigerweise dem für Programmfragen zuständigen Rundfunkrat die Kompetenz für die Beschlussfassung über die Qualitätsrichtlinien zugewiesen wird.

Zu begrüßen ist auch, dass die Programmrichtlinien nach dem neu gefassten § 4a Abs. 3 Satz 3 WDR-Gesetz nicht mehr im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern nur noch im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen sind, und dies auch für die neuen Qualitätsrichtlinien gelten soll. Hiermit wird dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auch in Zukunft hinreichend Rechnung getragen sowie arbeitsökonomische Aspekte berücksichtigt.

Ebenfalls richtig verortet ist die durch § 31 Abs. 5 MStV-E neu eingeführte Pflicht zur Festsetzung von Maßstäben zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in einem neuen Abs. 5 des § 39 WDR-Gesetz. Nach der ebenfalls neu eingefügten Nr. 4a des § 21 Abs. 2 Satz 2 WDR-Gesetz ist der für Finanzfragen zuständige Verwaltungsrat bei der Festsetzung der Maßstäbe einzubeziehen und berät die Intendantin oder den Intendanten. Die Neuregelung bewirkt damit eine Klarstellung hinsichtlich Verfahren und zuständigem Gremium, die ich ebenfalls ausdrücklich befürworte.

### **3. Ergänzung des Gebots eines Dialogs des WDR mit der Bevölkerung**

Begrüßenswert ist auch die Verankerung der Pflicht des WDR zu einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung in einem neuen Abs. 4 in § 4a WDR-Gesetz. Der WDR hat bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt, u. a. als er im Jahr 2021 während seiner Zeit des ARD-Vorsitzes den ARD-Zukunftsdialog ins Leben gerufen hat. Zur hohen Bedeutung, die ich einem solchen Dialog beimesse, verweise ich auf die Stellungnahme oben (unter I. 5).

### **4. Ergänzung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit**

Laut Gesetzentwurf wird die Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 2 MStV-E zu den Grundätzen der Objektivität und Unparteilichkeit und der Themen- und Meinungsvielfalt in einen neuen Satz 1 des § 5 Abs. 5 WDR-Gesetz übernommen. Auch wenn es sich um die fast wortgleiche Übernahme aus dem MStV handelt, kann die Platzierung innerhalb der Vorschrift über die Programmgrundsätze zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da sie einen Widerspruch zu § 5 Abs. 5 Satz 3 WDR-Gesetz bildet. Nach dieser Vorschrift sind auch wertende und analysierende Beiträge erlaubt, wenn sie dem Gebot journalistischer Fairness entsprechen. Auch Satireformate sind ihrer Natur nach nie unparteilich oder objektiv – sie wären keine Satire – und genauso können Verbraucherformate nicht einen gesamten Markt ausleuchten, um vollständige Neutralität und Objektivität zu gewährleisten bzw. müssen – selbstverständlich unter Wahrung journalistischer Grundsätze – Position zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher beziehen dürfen. Sie sind gezwungen, sich auf eine Auswahl von Informationen zu einem bestimmten Thema zu beschränken. An diese Auswahl sind selbstverständlich hohe Anforderungen zu stellen, jedoch wird es nie möglich sein, das gesamte Bild vollständig zu vermitteln. Bei der hier geplanten Verortung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit innerhalb der Vorschrift zu den Programmgrundsätzen ist zu befürchten, dass Menschen auch im Fall legitimen Abweichens von diesen Grundsätzen irrtümlich davon ausgehen, dass eine Programmbeschwerde erfolgreich sein könnte, und dies eine erheblich steigende Zahl an Eingaben zur Folge hat. Hinzu kommt, dass abstrakte Begriffe wie Objektivität und Unparteilichkeit in einem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren wie einem Programmbeschwerdeverfahren kaum operationalisierbar sind.

Selbstverständlich fühlt sich der WDR diesen Grundsätzen verpflichtet. Sie entfalten ihre Gültigkeit gegenüber dem WDR ohnehin auch bereits durch ihre Verankerung in § 26 Abs. 2 Satz 2 MStV-E. Hinzu kommt, dass der zweite Teil des neu eingefügten Satzes zur Themen- und Meinungsvielfalt bereits vollständig in der folgenden Nr. 1 zum Ausdruck kommt und insofern eine Doppelung innerhalb des § 5 WDR-Gesetz darstellen würde. Aus diesen Gründen rege ich an, auf den neuen Satz 1 in § 5 Abs. 1 WDR-Gesetz zu verzichten. Alternativ könnte in Betracht gezogen werden, die genannten Grundsätze entsprechend dem MStV-E in der allgemeinen Auftragsnorm des § 4 WDR-Gesetz, z. B. am Ende von Abs. 1, zu verorten. Das würde Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten vermeiden.

## **5. Sonstige redaktionelle Hinweise**

Ergänzend möchte ich noch auf eine Unstimmigkeit hinweisen, die beim Zitieren der entsprechenden Vorschrift im Arbeitsalltag häufig zu Irritationen führt. Die Novelle des WDR-Gesetzes aus dem Jahr 2017/2018 (Drucksache 17/1565) hat eine Ungenauigkeit ins Gesetz gebracht: § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 WDR-Gesetz enthielt vor der Novelle ein Semikolon nach dem Wort „überschreitet“. Der genannte Gesetzentwurf hat das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, sodass formal ein neuer Satz beginnt. Dies führt dazu, dass der Verweis im ursprünglichen Satz 3 (jetzt Satz 4) des Absatzes, wonach der Rundfunkrat in den Fällen des Satzes 2 aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats beschließt, nicht mehr beide Fälle des § 16 Abs. 6 WDR-Gesetz umfasst, sondern sich streng genommen auf Nr. 1 beschränken würde. Dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt, ist offensichtlich. Eine klarstellende Korrektur in den Status quo ante wäre daher wünschenswert.

Köln, den 28.04.2023